

Liebe Neumitglieder,

seit dem 25. Mai 2018 gilt in Deutschland eine neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sowie ein neues Bundesdatenschutzgesetz-neu (BDSG-neu). Beide haben das Ziel, Ihre persönlichen Daten noch besser zu schützen.

Für uns, als Ihr Bürgerverein Plätzchen-Losenburg, ist Datenschutz eine Vertrauenssache und Ihr Vertrauen ist uns wichtig. Ihre persönlichen Daten sind bei uns in sicheren Händen. Wir werden alles Erdenkliche tun, dass kein Missbrauch damit erfolgen kann.

Achtung, auf diesem Antrag werden personengebundene Daten nach Art. 6, Abs. 1 lit b) der DSGVO von Ihnen erhoben. Alle diese Daten werden in unserer Mitgliederdatei gespeichert und dienen ausschließlich dazu, unsere satzungsgemäßen Vereinsziele zu erfüllen und die Betreuung unserer Mitglieder zu gewährleisten. Die Verarbeitung Ihrer personengebundenen Daten erfolgt durch den Vorstand und die Verteiler des Velberter Bürger. Die Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus der rückseitig abgedruckten Satzung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

Sollte sich einmal die Notwendigkeit von e-mail-Verkehr ergeben, werden die E-mails ausschließlich als Blindkopie versendet, um Ihre e-mail-Adresse zu schützen. Es ist in unserem Bürgerverein üblich, Bilder von unseren Veranstaltungen zu veröffentlichen (Internet, Schaukasten, Velberter Bürger). Diese Gruppen-Bilder sind personenbezogene Daten der jeweils Fotografierten und fallen somit ebenfalls unter den Schutz der DSGVO. Da sie das Vereinsleben widerspiegeln sollen und der Mitgliederwerbung dienen, sind diese Bilder nicht einwilligungspflichtig (Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO).

Verantwortlich für das Einhalten der DSGVO, sowie des BDSG-neu ist der jeweilige Vorstand des BV Plätzchen-Losenburg e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, zur Zeit :

Hans-Jürgen Schneider
Paracelsusstr. 82 a - 42549 Velbert - Telefon 02051 - 980557

Ich/Wir erkennen mit dieser Erklärung die Satzung des Bürgerverein Plätzchen-Losenburg e.V., sowie die Datenschutzerklärung unwiderruflich an.

Velbert, den _____ ,

Unterschrift/en

Bürgerverein Plätzchen-Losenburg e.V.



Beitrittserklärung

Frau Geb.-Datum:
Vor- und Zuname

Mann Geb.-Datum:
Vor- und Zuname

Anschrift:

Telefon Email

Familienbeitrag € 21,60 pro Jahr
 Einzelbeitrag € 15,60 pro Jahr

Kinder | Anzahl der Kinder (unter 18 Jahren):

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE 50 BVP 0000 1308375**
Mandatsreferenz: **(wird separat mitgeteilt)**

Ich ermächtige den Bürgerverein Plätzchen-Losenburg e.V. den Jahresbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

(Der Einzug erfolgt im Januar jeden Jahres.)

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Bürgerverein Plätzchen-Losenburg e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN DE _____ BIC _____

Name der Bank: _____

Satzung des Bürgervereins Plätzchen-Losenburg e.V. 1982

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Plätzchen-Losenburg e. V.“.
 2. Er hat seit seiner Gründung am 24.11.1982 seinen Sitz in Velbert.
 3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen unter VR 15706.
 4. Gerichtsstand ist Velbert.
- ## § 2 Ziel und Zweck
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, im demokratischen Weise die Interessen des Bürgers gegenüber den Behörden und sonstigen Institutionen wahr zu nehmen und insbesondere die Belange des Stadtbezirks Plätzchen-Losenburg an den Rat und die Verwaltung der Stadt Velbert heran zu tragen.
 3. Der Verein fördert den Gemeinschaftsgeist unter den Mitbürgern, sowie das bürgerlich-nachbarschaftliche Denken und Verhalten. Hierzu dienen regelmäßige Versammlungen. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich der Betreuung älterer Mitbürger, sowie der Kinder und Jugendlichen, als auch der Brauchtmuspfege besonders aktiv zu widmen.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben in dieser Eigenschaft weder Anspruch auf Gewinnanteile, noch dürfen sie oder Organe des Vereins Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins erhalten für Aufgabenerfüllung, welche nicht dem Satzungszweck entsprechen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Der Verein ist in seinen Entschlüssen frei. Er betätigt sich weder wirtschaftlich, noch konfessionell oder parteipolitisch.
- ## § 3 Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede Einzelperson, sowie jede juristische Person werden, soweit sie die Bestimmungen des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
 2. Aufnahmeanträge werden dem Vorstand vorgelegt, von diesem mehrheitlich entschieden und das Ergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
 3. Die Mitgliedschaft unter 18 Jahren können allein nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
 4. Die Mitgliedschaft ist nach §38 BGB nicht übertragbar.
 5. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch
 - schriftliche Kündigung zum Jahresende
 - Tod
 - Ausschluss
 erfolgen. Ein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereins-vermögen, sowie eines anteiligen Jahresbeitrages bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht nicht.
 6. Jeder gewünschte freiwillige Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

1. Ein Mitglied kann nach vereinssschädigendem Verhalten mit sofortiger Wirkung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Begründung dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des eingeschriebenen Briefes die Berufung zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig. Ebenso kann ein Mitglied, welches der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist, vom Vorstand ausgeschlossen werden.
 2. Mitglieder/ Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenvorsitzende sind automatisch Mitglied des Vorstandes, allerdings ohne Stimmrecht.
- ## § 4 Organe des Vereins
- Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - die Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung
-
- (Der Vorstand)

- ## § 5 Mitgliedsbeitrag
- Der Mitgliedsbeitrag und jede Veränderung des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung für das dieser Versammlung folgende Jahr festgelegt und gilt als Mindestjahresbeitrag.
- Er jeweils im Januar des Beitragsjahres fällig und bleibt solange in gleicher Höhe bestehen, bis durch eine Jahreshauptversammlung eine Änderung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag soll möglichst auf Grund einer dem Verein in geeigneten Einzugsrhythmung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- Der Mitgliedsbeitrag ist einlagbar, wobei die Kosten, die dadurch entstehen, vom im Verzug befindlichen Mitglied zu tragen sind.
- Ist bei einem genehmigten SEPA-Lastschriftverfahren der Beitrag aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht einziehbar, gehen dabei die angefallenen Kosten zu Lasten des Mitglieds.
- ## § 6 Auflösung des Vereins
- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außer-ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein und mit dreiviertel Stimmenermehrtheit der Auflösung zustimmen. Sollte zu dieser Hauptversammlung die erforderliche Mitgliederzahl nicht erschienen sein, muss innerhalb eines Monats mit 14-tägiger Frist zu einer zweiten Versammlung eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die dann anwesende Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist und mit dreiviertel Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Velbert, die es un-mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zu gleichen Teilen für jeden Kindergarten, der im Bereich der Ortsteile Plätzchen und Losenburg besteht, zu verwenden hat.
- ## § 7 Inkrafttreten
- 10.03.2016
- rechtsverbindlich in Kraft.
- Velbert, dem 10.03.2016

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung

.....

(Der Vorstand)